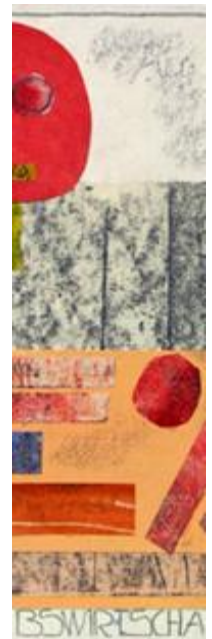


**INFO 06/2014:**

- Steuerermäßigung einer Abfindung bei Zahlung in zwei Teilbeträgen (BFH)
- Abgeltungssteuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich (BFH)
- Winterdienst auf Gehwegen und Hausanschluss begünstigt (BFH)
- Pflegekosten sind außergewöhnliche Belastungen
- Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung beim Wohnungsverkauf (BMF)
- Umsatzschlüssel bei gemischt genutzten Gebäuden (BFH)
- Umsatzsteuer bei elektronischen Dienstleistungen
- Zuwendung eines Wohnrechts an längerlebenden Ehegatten (BFH)
- Regeln zur strafbefreienden Selbstanzeige werden verschärft (BMF)



## Einkommensteuer

### Steuerermäßigung einer Abfindung bei Zahlung in zwei Teilbeträgen (BFH)

Die ermäßigte Besteuerung einer Entschädigung kann grds. auch dann in Betracht kommen, wenn die Auszahlung in zwei Veranlagungszeiträumen erfolgt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Steuerpflichtige zunächst nur eine geringfügige Teilleistung erhalten hat und die ganz überwiegende Hauptentschädigungsleistung in einem Betrag ausgezahlt wird. Eine Teilleistung von über 10% der Hauptleistung ist nach allgemeinem Verständnis nicht geringfügig. Dass die Teilleistung für das Einverständnis in besondere Modalitäten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezahlt wurde, ändert daran nichts (BFH, Urteil v. 8.4.2014 - IX R 28/13).

### Abgeltungsteuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich (BFH)

Es wurde mit drei Urteilen entschieden, dass die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen (sog. Abgeltungsteuersatz) nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige sind (BFH, Urteile v. 29.4.2014 - VIII R 9/13, VIII R 44/13, VIII R 35/13).

- Nach dem Wortlaut des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG ist der Abgeltungsteuersatz ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge "einander nahe stehende Personen" sind.
- Der gesetzliche Tatbestand ist nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch dahingehend einschränkend auszulegen, dass ein solches Näheverhältnis nur dann vorliegt, wenn auf eine der Vertragsparteien ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss ausgeübt werden kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht.
- Danach ist ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis i.S. des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG zu begründen.
- Eine enge Auslegung des Ausschlussstatbestandes ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Hält der Darlehensvertrag einem Fremdvergleich stand, kann nicht bereits aufgrund des Fehlens einer Besicherung oder einer Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des Abgeltungsteuersatzes geschlossen werden.
- Dies gilt auch dann, wenn aufgrund des Steuersatzgefälles ein Gesamtbelastungsvorteil entsteht, da Ehe und Familie bei der Einkünfteermittlung keine Vermögensgemeinschaft begründen.

## Winterdienst auf Gehwegen und Hausanschluss begünstigt (BFH)

Der VI. Senat des BFH hat entschieden, dass auch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund erbracht werden, als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sein können. Nach einem weiteren Urteil gilt entsprechendes bei der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen (BFH, Urteile v. 20.3.2014 - VI R 55/12 und VI R 56/12).

## Pflegekosten sind außergewöhnliche Belastungen

Für Pflegekosten gibt es steuerliche Erleichterungen, z. B. können sie als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG geltend gemacht werden. Allerdings ist der steuerliche Abzug von einigen Voraussetzungen abhängig.

### Pflegebedürftigkeit

Voraussetzung für die Geltendmachung der Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen ist, dass die gepflegte Person zum begünstigten Personenkreis zählt. Dazu gehören pflegebedürftige Personen mit Pflegestufe I, II oder III und Personen, bei denen eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt wurde.

Wer nicht zu diesen pflegebedürftigen Menschen gehört, aber kurzfristig auf Pflege angewiesen ist (z. B. wegen einer vorübergehenden Krankheit), kann die dadurch entstehenden Kosten ebenfalls als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

### Krankheitsbedingte Pflegekosten

Pflegekosten sind nur dann abzugsfähig, wenn sie durch eine Krankheit bedingt sind. Altersbedingte Pflegekosten können nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Diese sind bereits durch Grundfreibetrag und Altersentlastungsbetrag abgegolten.

## Umsatzsteuer

### Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung beim Wohnungsverkauf (BMF)

Die Veräußerung einer Ferienwohnung, die an ständig wechselnde Feriengäste vermietet wird, stellt sich regelmäßig als nicht steuerbare Geschäftsveräußerung dar. Etwas anderes ergab sich im Streitfall auch nicht aus dem Umstand, dass die Wohnung im Zeitpunkt des Verkaufs nicht vermietet war. Vorübergehende Leerstände lassen bei Ferienwohnungen nicht auf eine Unterbrechung oder Beendigung der Vermietungstätigkeit schließen (BFH, Urteil v. 5.6.2014 - V R 10/13).

### Umsatzschlüssel bei gemischt genutzten Gebäuden (BFH)

Bei der Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes richtet sich die Vorsteueraufteilung im Regelfall nach dem objektbezogenen Flächenschlüssel. Vorsteuerbeträge sind aber dann nach dem (objektbezogenen) Umsatzschlüssel aufzuteilen, wenn eine Gesamtwürdigung ergibt, dass erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der verschiedenen Zwecken dienenden Räume bestehen (BFH, Urteil v. 3.7.2014 - V R 2/10).

### Umsatzsteuer bei elektronischen Dienstleistungen

Zum 1.1.2015 müssen bei Dienstleistungen an Privatpersonen innerhalb der EU wichtige Änderungen beachtet werden: Der Leistungsort bei sonstigen Leistungen, die auf elektronischem Weg erbracht werden, befindet sich immer im Land des Leistungsempfängers, auch wenn der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist.

### Erbschaftsteuer

#### Zuwendung eines Wohnrechts an längerlebenden Ehegatten (BFH)

Ein von der Erbschaftsteuer befreiter Erwerb eines Familienheims von Todes wegen liegt nur vor, wenn der längerlebende Ehegatte endgültig zivilrechtlich Eigentum oder Miteigentum an einer als Familienheim begünstigten Immobilie des verstorbenen Ehegatten erwirbt und diese zu eigenen Wohnzwecken selbst nutzt. Die letztwillige Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts an dem Familienheim erfüllt dagegen nicht die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (BFH, Urteil v. 3.6.2014 - II R 45/12).

## Sonstiges

### Regeln zur strafbefreienden Selbstanzeige werden verschärft (BMF)

Das Bundeskabinett hat am 24.9.2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen. Mit diesem Gesetz sollen die Regelungen der strafbefreienden Selbstanzeige und des Absehens von Verfolgung in besonderen Fällen angepasst werden.

Das Rechtsinstitut der strafbefreienden Selbstanzeige soll grundsätzlich erhalten bleiben. Die Voraussetzungen und insbesondere die finanziellen Konsequenzen werden aber deutlich verschärft:

- Die Grenze, bis zu der eine Steuerhinterziehung ohne Zahlung eines zusätzlichen Geldbetrags bei einer Selbstanzeige straffrei bleibt, wird von 50.000 € auf 25.000 € abgesenkt.
- Der zu zahlende Geldbetrag wird abhängig vom Hinterziehungsvolumen gestaffelt.
- Bestimmte, nicht erklärte ausländische Kapitalerträge können für noch weiter zurückliegende Zeiträume als bisher besteuert werden.
- Zudem wird die Zahlung der Hinterziehungszinsen Tatbestandsvoraussetzung für eine wirksame strafbefreiende Selbstanzeige.

## Impressum

Herausgeber:

### **BERNDT & GRESKA**

WIRTSCHAFTSPRÜFER •  
STEUERBERATER

Münchner Straße 92  
85757 Karlsfeld  
Rothschwaige

Tel. + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 0  
Fax + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 99  
E-Mail: [info@bg-wp.de](mailto:info@bg-wp.de)

#### REDAKTION:

Manfred Berndt  
Bernhard Greska

Im Internet finden Sie die  
Informationen unter  
[www.bg-wp.de](http://www.bg-wp.de)  
– Aktuelle Informationen

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder eine juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder auch dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.